



**Bayerischer  
Bauernverband**  
Kreisverband Coburg

### **Neue Regelungen Rote/Gelbe Gebiete - Urteil Bundesverwaltungsgericht 24.10.2025**

Das BVerwG hat mit Urteil vom 24.10.2025 bekannt gegeben, dass die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die bayerische Ausführungsverordnung mangels hinreichender Regelungsdichte nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Es ergibt sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit, welche Gebiete als belastet auszuweisen seien und infolgedessen verschärften Düngenvorschriften unterliegen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022) reicht hierfür nicht aus. (Quelle: LfL)

#### **Worum geht es?**

Die bisher geltende Ausweisung von „roten“ und „gelben“ Gebieten im Rahmen der Bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) ist aufgehoben!

Die AVDüV-Ausweisung der roten und gelben Gebiete ist mit Wirkung seit dem Stichtag 24.10.2025 aufgehoben.

Für betroffene Betriebe (mit bislang roten oder gelben Flächen) ändern sich damit die Regelungen, die speziell für diese Gebietskategorien galten.

**Die grundlegenden Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) bleiben jedoch weiterhin bestehen**

**Was bedeuten die Änderungen konkret?**

**Für Betriebe mit früheren roten Flächen ergeben sich u. a. folgende Änderungen für die Düngesaison 2025/26:**

- Die bisherige Reduzierung der Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs um 20 % im Betriebsdurchschnitt der roten Flächen entfällt. Alle Haupt- und Zwischenfrüchte dürfen in der kommenden Düngesaison nach Bedarf gemäß DüV gedüngt werden
- Die schlagbezogene Grenze von 170 kg Gesamt-N/ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln entfällt auf roten Flächen für das Düngesaison 2025/26.  
Vorsicht: Die Grenze 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr (Kalenderjahr) betriebsbezogen bleibt gemäß DüV bestehen.
- **Mit Stichtag 24. Oktober 2025 gelten ausschließlich die Sperrfristen und Sperrfristverschiebungen für nicht rote Flächen.** Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau dürfen im Zeitraum von 1. September bis Sperrfristbeginn maximal 80 kg N je Hektar aus flüssigen organischen Düngemitteln ausgebracht werden (anstatt 60 kg N/ha).

- Die Einschränkung bei der Düngung über Festmist von Huf- und Klauentieren oder Komposte bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung auf nicht mehr als 120 kg N/ha entfällt.
- Verbot der N-Düngung zu Wintergerste im Herbst entfällt (*relevant für Sommer/Herbst 2026*)
- Verbot der N-Düngung zu Winterraps im Herbst, wenn der verfügbare Bodenstickstoffgehalt mehr als 45 kg N je Hektar beträgt, entfällt (*relevant für Sommer/Herbst 2026*)
- Verbot der Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung entfällt (*relevant für Sommer/Herbst 2026*)
- Für Zwischenfrüchte vor Sommerungen gilt: Sommerungen im Frühjahr 2026 dürfen auch ohne vorherige Zwischenfrucht mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gedüngt werden – dennoch gelten weiterhin die Förder- und GLÖZ-Vorgaben (z. B. GLÖZ 6 Bodenbedeckung)
- Die verpflichtende N-min-Untersuchung entfällt für diese Flächen – Sie können publizierte Werte oder die Simulation verwenden
- Auch die Verpflichtung zur Wirtschaftsdüngeruntersuchung (oder alternative Berechnung) entfällt formal, bleibt aber natürlich weiterhin sinnvoll.

### **Hinweis zur Mindestbodenbedeckung & Erosionsschutz**

**Bitte beachten Sie insbesondere:**

- Für Ackerflächen ist nach Förderrecht die Vorgabe der GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung von 80 % der betrieblichen Ackerfläche einzuhalten.
- Ebenfalls ist zu prüfen, ob Ihre Flächen unter die GLÖZ 5 (Erosionsschutzverordnung) fallen
- Auch wenn die Gebietsausweisungen geändert wurden: Diese Förder- und Ordnungsrechtlichen Vorgaben bleiben bestehen und müssen beachtet werden.

Mit folgendem Link gelangen Sie zu detaillierteren Informationen der LfL, welche auch als Quelle für diese Zusammenfassung gelten:

<https://www.lfl.bayern.de/rote-gebiete/>

Ihre Geschäftsstelle des BBV Coburg